

wortung gezogen werden. Diese Bestimmung findet bei Ausländern Anwendung, die im Ausland eine Straftat begangen haben, sich nach der Tat, ohne bereits strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu sein, in der DDR aufhalten und die nicht ausgewiesen bzw. nicht an den Heimatstaat oder an den Staat des Begehungsortes der strafbaren Handlung ausgeliefert werden. Dabei muß die strafbare Handlung sowohl nach den Gesetzen der DDR als auch nach den Gesetzen des Begehungsortes mit Strafe bedroht sein. Versuchen Ausländer, die im Ausland Straftaten begangen haben, sich durch Flucht auf das Gebiet der DDR der Bestrafung zu entziehen, besteht die Möglichkeit, diese Täter auszuweisen (vgl. Gesetz über die Gewährung des Aufenthalts für Ausländer in der Deutschen Demokratischen Republik — Ausländergesetz — vom 28.6.1979, GBl. I 1979 Nr. 17 S. 149). Andererseits kann es erforderlich sein, diese Personen wegen der von ihnen im Ausland begangenen Handlungen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Diese Strafverfolgung von Ausländern, die im Ausland Straftaten begehen, die nicht unter die Bestimmungen des Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 fallen, ist nach Ziff. 5 nur möglich, wenn

- a) die zu verfolgende Straftat nach den Gesetzen der DDR und des Ortes ihrer Begehung mit Strafe bedroht ist (Prinzip der beiderseitigen Strafbarkeit),
- b) der Täter nicht an den Heimatstaat oder an den Staat des Begehungsortes der strafbaren Handlung ausgeliefert wird.

Die Auslieferung oder Ausweisung von Ausländern erfolgt nicht, wenn diese nach der Tat die Staatsbürgerschaft der DDR erworben haben oder ihnen die

Regierung der DDR wegen ihrer politischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Tätigkeit zur Verteidigung des Friedens, der Demokratie, der Interessen des werktätigen Volkes oder wegen ihrer Teilnahme am sozialen und nationalen Befreiungskampf Asyl gewährt hat (Art. 23 Abs. 3 Verfassung).

Erfolgt eine Bestrafung dieser Personen für eine im Ausland begangene Straftat in der DDR, so ist vom Strafrahmen der Strafgesetze der DDR auszugehen (vgl. auch § 59).

13. Gemäß **Abs. 4** kann eine Verfolgung von Straftaten auf der Grundlage des Absatz 3 Ziffern 1 bis 5 nur mit Zustimmung oder auf Veranlassung des Generalstaatsanwaltes der DDR erfolgen.

14. Mit **Abs. 5** wird für das Strafrecht eine Definition der Begriffe „Ausland“ und „Ausländer“ gegeben. Bei Verwendung dieser Begriffe in den Strafgesetzen der DDR gelten als „**Ausland**“ alle Staaten oder andere Gebiete — z. B. Berlin (West) — außerhalb des Staatsgebietes der DDR. Unter dem Begriff „**Ausländer**“ werden alle Personen erfaßt, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, **insbesondere** wenn sie Staatsbürger eines anderen Staates bzw. Gebietes sind, aber auch Staatenlose ohne ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik. Diese begriffliche Bestimmung des Abs. 5 ermöglicht eine exakte Abgrenzung für die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach dem Personalitätsprinzip zwischen Staatsbürgern der DDR und Staatenlosen mit ständigem Wohnsitz in der DDR (Abs. 2) sowie Ausländern (Abs. 3).